

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der
COMMERZBANK Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main

und
der Geschäftsführung der
CommerzVentures GmbH
Frankfurt am Main

gemäß § 293a AktG

über den Gewinnabführungsvertrag vom 1. März 2021

I. Allgemeines

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft (als Obergesellschaft) und die CommerzVentures GmbH (als Untergesellschaft) haben am 1. März 2021 einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend der „Gewinnabführungsvertrag“) geschlossen, aufgrund dessen sich die CommerzVentures GmbH verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die COMMERZBANK Aktiengesellschaft abzuführen.

Zur Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrags ist die Zustimmung der Hauptversammlung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der CommerzVentures GmbH erforderlich. Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Gewinnabführungsvertrag ferner der Eintragung in das Handelsregister der CommerzVentures GmbH.

Der Vorstand der COMMERZBANK Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der CommerzVentures GmbH erstatten gemäß § 293a AktG den folgenden Gemeinsamen Bericht, in dem sie den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags rechtlich und wirtschaftlich begründen und erläutern.

II. Angaben zu den Vertragsparteien

1. COMMERZBANK Aktiengesellschaft

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main (nachfolgend auch „Commerzbank“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des COMMERZBANK-Konzerns.

Satzungsgemäßer Gegenstand der Commerzbank ist der Betrieb von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen aller Art und von sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen, einschließlich des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Commerzbank ist berechtigt, den

Unternehmensgegenstand selbst, durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen oder durch den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen mit Dritten zu verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland und zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

2. CommerzVentures GmbH

Die CommerzVentures GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main (nachfolgend auch „CommerzVentures“), ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 99403 eingetragen. Das Stammkapital der CommerzVentures GmbH beträgt € 25.000,00 und ist in voller Höhe eingezahlt. Die Commerzbank hält den einzigen Geschäftsanteil der CommerzVentures im Nennbetrag von € 25.000,00. Die CommerzVentures ist somit eine 100%ige Tochtergesellschaft der Commerzbank.

Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand der CommerzVentures ist der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Vermögenswerten aller Art sowohl im eigenen Namen und für eigene Rechnung als auch in fremdem Namen und für fremde Rechnung. Die CommerzVentures ist insbesondere berechtigt, sich an Unternehmen zu beteiligen, sie strategisch zu beraten und weiterzuentwickeln sowie durch die Bereitstellung von personellem Know-how zu unterstützen. Die CommerzVentures ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie darf keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG und keine Geschäfte im Sinne von §§ 17 und 20 KAGB oder im Sinne von § 34c GewO betreiben sowie keine Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG und keine Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Abs. 2 ZAG erbringen. Sie erbringt keine Rechtsberatung im Sinne des § 2 RDG.

Die CommerzVentures ist als Corporate-Venture-Capital-Gesellschaft mit Fokus auf Finanzdienstleistungen tätig und investiert insbesondere in Unternehmen, die sich auf innovative Produkte, Dienstleistungen und Technologien im Bereich Finanzdienstleistungen (FinTech) spezialisiert haben. Unmittelbar werden die Investments von der CommerzVentures Beteiligungs GmbH & Co. KG vorgenommen, deren geschäftsführende Kommanditistin die CommerzVentures ist. Die CommerzVentures hat im Geschäftsjahr 2019 im handelsrechtlichen Jahresabschluss einen Jahresüberschuss in Höhe von 22.697.178,12 Euro erwirtschaftet. Die Bilanz weist zum 31. Dezember 2019 bei einer Bilanzsumme von 79.366.768,36 Euro ein Eigenkapital von 79.190.839,43 Euro aus. Der Jahresabschluss der CommerzVentures wird in den Konzernabschluss der Commerzbank einbezogen.

III. Wirtschaftliche Begründung des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrags

Ziel des Gewinnabführungsvertrags ist, eine sog. steuerliche Organschaft zwischen der Commerzbank und der CommerzVentures zu begründen. Gewinne und Verluste der CommerzVentures werden dann handelsrechtlich und steuerlich mit den Ergebnissen der Commerzbank zusammengeführt, ohne dass es weiterer gesellschaftsrechtlicher Beschlüsse bedarf. Steuerlich hat das den Vorteil, dass die Ergebnisse der CommerzVentures unmittelbar der Commerzbank zugerechnet und im sog. Organkreis versteuert werden. Es kommt zu keiner Gewinnausschüttungsbesteuerung und die Ergebnisse von Commerzbank und CommerzVentures werden saldiert besteuert. Damit wird es bei der CommerzVentures zu keiner eigenständigen Ertragsteuerbelastung mehr kommen.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Commerzbank ergeben sich für die Aktionäre der Commerzbank aus dem Gewinnabführungsvertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung an außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet sind.

IV. Erläuterung der Regelungen des Gewinnabführungsvertrags im Einzelnen

1. Gewinnabführung (§ 1)

In § 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die CommerzVentures, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Absatz 2 und Absatz 3 – abzuführen, wobei die Gewinnabführung den in § 301 AktG in seiner jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten darf.

In § 1 Abs. 2 und 3 des Gewinnabführungsvertrags werden Regelungen zur Bildung und Auflösung von Rücklagen gemäß der derzeit geltenden Rechtslage vereinbart. Die CommerzVentures kann mit Zustimmung der Commerzbank Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) insoweit einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Commerzbank aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

2. Verlustübernahme (§ 2)

Gemäß § 2 des Gewinnabführungsvertrages ist die Commerzbank während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der CommerzVentures entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Während der Vertragsdauer kann bei der CommerzVentures kein Bilanzverlust entstehen, d.h., der entsprechende Verlustausgleichsbetrag ist vor der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses ertragswirksam als Forderung der CommerzVentures zu verbuchen. Die Ursache des Verlustes ist dabei ohne Bedeutung.

3. Feststellung des Jahresabschlusses (§ 3)

§ 3 Absatz 1 des Gewinnabführungsvertrages bestimmt, dass der Jahresabschluss der CommerzVentures vor dem Jahresabschluss der Commerzbank zu erstellen und festzustellen ist. § 3 Absatz 2 regelt, dass auch bei Identität der Geschäftsjahre beider Vertragsparteien das abzuführende Ergebnis der CommerzVentures im Jahresabschluss der Commerzbank zu berücksichtigen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Gewinnabführungsvertrag im Rahmen der Rechnungslegung der Commerzbank zutreffend berücksichtigt wird.

4. Vertragsdauer, Kündigung (§ 4)

In § 4 des Gewinnabführungsvertrages werden Regelungen zum Wirksamwerden, zur Dauer und zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrags getroffen. Der Abschluss des Vertrages bedarf zu seinem Wirksamwerden der Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank und der Gesellschafterversammlung der CommerzVentures (Abs. 1). Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der CommerzVentures wirksam und gilt rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der CommerzVentures, in dem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird (Abs. 2).

In § 4 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags haben die Parteien eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren (ab der Rückwirkung gemäß Abs. 2 Satz 2) vereinbart, um zuverlässig jeglichen Zweifel an der steuerlichen Anerkennung auszuschließen. Das führt zu einer Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2025, wenn die Vertragsänderung noch im Jahr 2021 ins Handelsregister eingetragen wird. Bei späterer Eintragung endet sie später, so dass immer volle fünf Zeitjahre von dem Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens bis zur Beendigung zurückgelegt werden. Sofern die fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Untergesellschaft

enden sollten, verlängert sich die Mindestvertragsdauer bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ende der vorstehenden Mindestvertragsdauer schriftlich gekündigt wird. Danach kann der Vertrag jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

Schließlich wird die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund ausdrücklich geregelt und bestimmt, dass ein wichtiger Grund insbesondere vorliegt, wenn die Commerzbank ihre Beteiligung an der CommerzVentures ganz oder teilweise veräußert oder einbringt oder wenn eine der beiden Vertragsparteien verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird. Diese Regelbeispiele, die nicht abschließend sind, erhöhen die Klarheit der Regelung und damit die Rechtssicherheit.

5. Schlussbestimmungen (§ 5)

§ 5 des Gewinnabführungsvertrages enthält übliche Schlussbestimmungen. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder von Lücken im Vertrag wurde eine übliche „salvatorische Klausel“ vereinbart, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll. Durch die hier gewählte Formulierung soll sich der Vertrag an gesetzliche Veränderungen ohne erneute textliche Änderung anpassen. Einem ähnlichen Zweck dient die Festlegung, dass bei der Auslegung des Gewinnabführungsvertrages die maßgeblichen körperschaftsteuerrechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten sind. Aus Beweisgründen besteht ein Schriftformerfordernis, wobei etwaige schärfere Formerfordernisse nach § 295 AktG unberührt bleiben. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Frankfurt am Main.

V. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; keine Vertragsprüfung

Verpflichtungen der Commerzbank zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (entsprechend §§ 304, 305 AktG) werden durch den Gewinnabführungsvertrag mangels außenstehender Gesellschafter der CommerzVentures nicht begründet.

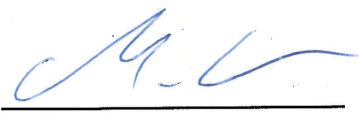
Da sich der einzige Geschäftsanteil der CommerzVentures in der Hand der Commerzbank befindet, bedarf es nach § 293b Absatz 1 AktG keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer). Daher ist auch die Erstellung eines Prüfberichts nach § 293e AktG entbehrlich.

Frankfurt am Main, 1. März 2021

COMMERZBANK Aktiengesellschaft
Der Vorstand



Dr. Manfred Knof



Dr. Marcus Chromik



Jörg Hessenmüller



Michael Kotzbauer



Dr. Bettina Orlopp



Sabine Schmittroth

Frankfurt am Main, 1. März 2021

CommerzVentures GmbH
Die Geschäftsführung



Matthias Lais